



äußersten Notfall im Gespräch mit dem zuständigen Fachreferat der ADD zu einer kulantem Einzelfalllösung kommen.

Ich möchte Sie außerdem bitten, Wechsel von Präsenz- in den digitalen Unterricht – oder umgekehrt – der ADD rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Auch in diesen Fällen gehe ich davon aus, dass Sie die oben genannte Qualifikationsanforderung beachten.

Wie Sie der Presse entnommen haben, hat das Bundesinnenministerium Geflüchtete aus Afghanistan im Januar als Personen mit einer guten Bleibeperspektive eingestuft. Damit sind sie integrationskursberechtigt, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Es liegt kein negativer Asylbescheid gegen sie vor.
- Sie sind nicht Gegenstand eines Dublin-Verfahrens.
- Sie genießen keinen Schutzstatus eines anderen Staates.

Sofortigen Zugang zum Integrationskurs haben außerdem ehemalige afghanische Ortskräfte, da sie nach ihrer Einreise nach Deutschland ohne Asylverfahren einen Aufenthaltstitel bekommen.

Ich hoffe, diese Ausführungen sind für sie hilfreich bei der Prüfung, ob potenzielle Kursteilnehmende Integrationskurs-berechtigt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Astrid Eriksson